Die Lage der Bankangestellten während des Krieges und ihre Forderungen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Offhaus.

Promoviert: 26. Februar 1920.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Waldemar Mitscherlich.

A. Zur Stellung und Lage der Bankangestellten im allgemeinen.

Obgleich der Bankbeamte unter § 59 H.G.B. (Handlungsgehilfe) fällt, nahm er eine Sonderstellung ein. Trotz Treu- und Geheimhaltungspflicht ist er auch nicht Privatbeamter, sondern besser ist die Bezeichnung „Bankangestellter". Früher höhere Schulbildung, jetzt viele ungelernte Kräfte (Gehaltsdrückerei). Seine pekuniäre Lage während des Krieges besonders schlecht. Infolgedessen Zusammenschluß in den beiden Organisationen D.B.V. und A.V.

I. Die Lage der Bankbeamten während des Krieges.

Wir haben es hauptsächlich mit dem „eigentlichen" Bankangestellten zu tun (weder Direktoren usw. noch gewerblich Angestellte). Vor allen Dingen kommen zunächst die zu Hause gebliebenen in Frage und die Frauen. Letztere sind als die größten Feinde der Bankangestellten anzusehen infolge Herabdrückens des Gehaltsniveaus. Dazu kommen die sogenannten „Aushilfskräfte" aus allen möglichen Berufen. Die Entlohnung all dieser entsprach bis ins zweite Kriegsjahr hinein dem Friedenseinkommen. Bankleitung unternahm gegen die Verschuldung allein nichts, erst auf den Druck der Verbände hin. Darauf erfolgte Zahlung einer einmaligen Zulage (außer der Bank für Handel und Industrie). Erst Mitte 1916 ab die Zulage als dauernde Einrichtung. Einkommen bestand aus: Grundgehalt, Teuerungszulage und Gratifikation (auf letztere erst seit kurzem Rechtsanspruch).

Den Bankangestellten als **Kriegsteilnehmer** wurde bis 1. Oktober 1914 volles Gehalt gezahlt, nachher nur 60% resp. 30% vom Fixum. Trotz Presse und sichtbarer Not kein Erbarmen seitens der Bankleitungen. Die Deutsche Bank zahlte an Witwen das 1½fache der üblichen Pension. Aus allem ist zu entnehmen, daß die Kriegsteilnehmer bedeutend schlechter gestellt waren als die im Dienst befindlichen Kollegen.

II. Demobilmachung.

Was die Demobilmachung anbetrifft, so wurden schon 1916 ehemalige Kriegsteilnehmer erst probeweise wieder eingestellt, ein Verfahren, das nur *teilweise* seine Berechtigung hat. Darauf forderte der D.B.V. im November 1918, daß Kriegsteilnehmer bedingungslos

in die alte Zivilstellung aufgenommen würden; bei der darauffolgenden Entlassung der „Ersatzkräfte" aber sei loyal zu verfahren (ohne in Not zu geraten). Endgültig wurde die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer durch Verordnung der Revolutionsregierung im Januar 1919 geregelt.

III. Neuorientierung.

Die Verbände der Bankangestellten sind der D.B.V. und A.V.; beides Kampforganisationen ihrem Wesen nach. Infolge dauernder Reibungen zwischen denselben, ist an eine Einheitsfront bis zum heutigen Tage nicht zu denken. Nur am 8. April 1919 waren sich die Organisationen einig, als es galt, in den Streik zu treten. Auf Anregung des D.B.V. und A.V. schlossen sich verschiedene Großbanken zum V.B.B. zusammen, um die etwaigen Verhandlungen leichter zu gestalten. Da aber damals die V.B.B. forderte, auch den D.B.V. zu den Verhandlungen heranzuziehen, lehnte dies der A.V. ab. Am 5. Mai 1919 überreichte der D.B.V. seinen Tarifvertrag. Da es zu keiner Einigung kam, trat die Darmstädter Bank als erste in den Ausstand. Da andere Großbanken Hilfsarbeit leisteten, traten sämtliche Angestellte der Großbanken in den Streik. Der von den Arbeitnehmern vorgelegte Tarif teilte die Angestellten in zwei Klassen (Gruppe I mit ordentlicher Lehrzeit oder mit gleichwertiger Arbeit), (Gruppe II alle anderen Betriebsangehörigen). Die vorgesehenen Sätze sind Mindestsätze. Gehaltshöhe ist abhängig von Lebens- und Berufsalter, außerdem Zulagen für Beamte mit höheren Funktionen. Einteilung in Ortsklassen mit 5% bis 15% Abschlag. Mit 50 Jahren Höchstgehalt von 15000 ℳ. Darauf erschien Entwurf der Bankleitungen. Bei diesem Mindestsatze bis zum 30. Jahr aus Fixum, Teuerungszulagen und Gratifikation zusammengesetzt. Das Wichtigste war das Mitbestimmungsrecht (Angestellten-Ausschuß, der die Interessen des Tarifvertrages wahrzunehmen hat). Ebenso Regelung der Arbeitszeit (7 Std.) und Urlaub (nach Dienstjahren). Vergleicht man beide Tarife, so ist ersterer als zu weitgehend, letzterer als ungenügend zu bezeichnen.

Kurze kritische Stellungnahme zu der Entwicklung.

Vieles, was früher für unmöglich erschien, haben die Bankangestellten erreicht. Ihren erlangten Rechten gegenüber haben sie unbedingt auch Pflichten zu erfüllen: Nichts Unbilliges zu verlangen, Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuführen, Sorge zu tragen, für einen tüchtigen Nachwuchs in ihrem Gewerbe.